



Ergeht an:

Pensionierte Ärzte, Wohnsitzärzte,
Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin
Ärztinnen/Ärzte für Kinder- und
Jugendheilkunde
Ärztinnen/Ärzte für Innere Medizin

Ihr Ansprechpartner:
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
T. 0316-8044-61
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at
Graz, 14. März 2020

A 3-2.26 – RS Epidemieärzte-Amtsärzte-2020-03-14-allgemein.docx

Epidemieärzte als Unterstützung für Amtsärzte

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der besonderen Situation hinsichtlich der Ausbreitung des SARS-CoV 2 und der damit verbundenen starken Zunahme der Infektionen auch in der Steiermark suchen wir auf Grundlage von § 27 Epidemiegesetz Ärztinnen/Ärzte als Unterstützung für die Tätigkeit von Amtsärzten mit folgendem Anforderungsprofil:

- Wohnsitzärzte (auch pensionierte Ärzte), Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere Medizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, bevorzugt Ärzte mit ius practicandi.
- An Tätigkeiten kommen v.a. amtsärztliche Tätigkeiten in Frage (ärztliche Expertise als Grundlage für Bescheiderstellungen- /Änderungen- /Aufhebungen, Kontaktpersonenmanagement, Erteilung medizinischer Auskünfte und dergleichen). Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt im Wesentlichen über Telefon.
- Krankenbehandlungen fallen nicht in den Tätigkeitsbereich von Amtsärzten und Epidemieärzten.
- Zur Versicherung bzw. Amtshaftung: Epidemieärzte sind mit ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Tätigkeit als im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärzte anzusehen. Sie vollziehen im Rahmen der Epidemiebekämpfung hoheitliche Aufgaben für die jeweilige Sanitätsbehörde. Für Schäden (ausgenommen bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) haftet der Staat (Amtshaftung).
- Die Bezüge der Epidemieärzte sind durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Die Vertragsdetails (Höhe der Bezüge etc.) sind derzeit Gegenstand einer Anfrage an die zuständige Abteilung des Landes (Personal), deren Stellungnahme demnächst erwartet wird.
- Die Schutzausstattung erfolgt durch den Dienstgeber (Land Steiermark/ Bezirksverwaltungsbehörde, für die der Epidemiarzt bestellt ist) in Abhängigkeit von den sich aus der Tätigkeit ergebenden Erfordernissen.
- Der Beginn der Tätigkeit erfolgt mit der Bestellung bis zu einem Zeitpunkt, an dem für die Epidemiebekämpfung wieder mit dem Standardpersonal an Amtsärzten das Auslangen gefunden werden kann.
- Das Stundenausmaß soll sich grundsätzlich an dem der Amtsärzte orientieren (prinzipiell 40 Stunden/ Woche). Ihre Einsatzzeit wird sich aber naturgemäß auch an der jeweiligen Lageentwicklung orientieren.

Wir bitten Sie uns ehestens bekannt zu geben, ob Sie daran Interesse haben.

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident